

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2018
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2018**

HÖVELRAT Holding Aktiengesellschaft
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

28970

ANLAGENVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz
 2. Gewinn- und Verlustrechnung
 3. Anhang
 4. Lagebericht
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HÖVELRAT Holding Aktiengesellschaft, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HÖVELRAT Holding Aktiengesellschaft, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HÖVELRAT Holding Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

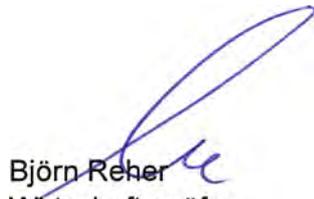
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken sowie und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Björn Reher
Wirtschaftsprüfer



Sebastian Michel
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2018

HÖVELRAT Holding AG, Hamburg

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.445.041,07	5.445.041,07
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.024.477,44	1.706.414,85
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>28.784,65</u>	17.753,06
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	200.060,16	134.553,16
Summe AKTIVA	<u>6.698.363,32</u>	<u>7.303.762,14</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.158.333,00	2.158.333,00
./. eigene Anteile	-103.000,00	-59.996,00
= eingefordertes Kapital	2.055.333,00	2.098.337,00
II. Kapitalrücklage	2.900.664,05	2.780.672,05
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	27.655,05	27.655,05
2. andere Gewinnrücklagen	<u>884.672,97</u>	912.328,02
IV. Bilanzgewinn	<u>572.198,88</u>	6.440.523,95
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	55.359,31	96.889,38
2. sonstige Rückstellungen	<u>156.836,00</u>	212.195,31
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.418,51	32.595,60
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 26.418,51 / VJ 32.595,60)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.000,63	42.186,08
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 3.000,63 / VJ 42.186,08)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>16.224,92</u>	45.644,06
- davon aus Steuern (GJ 14.397,92 / VJ 19.828,59)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit (GJ 1.827,00 / VJ 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 16.224,92 / VJ 19.828,59)		
Summe PASSIVA	<u>6.698.363,32</u>	<u>7.303.762,14</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

HÖVELRAT Holding AG, Hamburg

	Geschäftsjahr 2018		Vorjahr 2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		<u>232.734,65</u>	<u>0,00</u>
2. Gesamtleistung		232.734,65	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	150,36		367,13
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>29.120,71</u>	29.271,07	36.046,59
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	639.761,72		638.109,94
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>41.957,04</u>	681.718,76	10.951,96
- davon für Altersversorgung (GJ 21.120,00 / VJ 5.280,00)			
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	3.000,00		3.000,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.041,04		5.671,29
c) Werbe- und Reisekosten	44.959,18		6.393,00
d) verschiedene betriebliche Kosten	132.605,80		102.200,36
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>6.000,00</u>	189.606,02	0,00
6. auf Grund eines Gewinnabführungsvertragserhaltene Gewinne		1.457.588,64	2.056.414,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	140,37
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	112,50
Übertrag		848.269,58	1.326.529,89

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

HÖVELRAT Holding AG, Hamburg

	Geschäftsjahr 2018	Vorjahr 2017
	EUR	EUR
Übertrag	848.269,58	1.326.529,89
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>276.868,52</u>	<u>316.985,02</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>571.401,06</u>	<u>1.009.544,87</u>
11. Jahresüberschuss	571.401,06	1.009.544,87
12. Gewinnvortrag aus Vorjahr	797,82	919,55
13. Entnahme aus Gewinnrücklagen		
a) aus anderen Gewinnrücklagen	-566.500,00	0,00
14. Verrechnung Unterschiedsbetrag eigener Aktien		
a) Erwerb eigener Aktien	776.486,00	490.000,00
b) Veräußerung eigener Aktien	<u>-209.986,00</u>	-490.000,00
15. Bilanzgewinn	<u>572.198,88</u>	<u>1.010.464,42</u>

A. Allgemeine Angaben

Die HÖVELRAT Holding AG hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht unter der Nr. HRB 62914 eingetragen. Der Jahresabschluss der HÖVELRAT Holding AG wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des Aktiengesetzes beachtet. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

I. Gliederungsgrundsätze/Darstellungstetigkeit

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 266 HGB. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB verwendet.

Die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind mit denen des Vorjahres vergleichbar.

II. Bilanzierungsmethoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 22. Juli 2015 aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind gegebenenfalls nachfolgend gesondert angegeben.

III. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

1. Sachanlagevermögen

- Es ist kein Sachanlagevermögen vorhanden.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen

- Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

3. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

4. Verbindlichkeiten

- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Es sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vorhanden.

5. Rückstellungen

- Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- Die Rückstellungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr und wurden nicht abgezinst.

6. Eigene Anteile

- Die eigenen Anteile wurden als rechnerischer Wert vom gezeichneten Kapital abgesetzt.
- Der Unterschiedsbetrag vom rechnerischen Wert zu den Anschaffungskosten wird mit den anderen Gewinnrücklagen in der Verlängerungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet.
- Bei einer Veräußerung der eigenen Anteile wird der Unterschiedsbetrag in die jeweilige Rücklage eingestellt. Die eigenen Anteile (Bestand zum 01.01.2018 59.996 Aktien) wurden im Geschäftsjahr 2017 angeschafft und am 18.05. und 02.07.2018 wieder veräußert.
- Die Gesellschaft hat auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG gemäß Vorstandsbeschluss vom 24.09.2018 im Geschäftsjahr 2018 eigene Anteile von insgesamt 103.000 Aktien erworben.

Eigene Aktien der HÖVELRAT HOLDING AG 2018			
Datum	Stück (Zu- und Ab- gang)	Anteil am Grund- kapital	Preis/Stück
01.01.2018	59.996	2,78%	
18.05.2018	-9.996	-0,46%	6,50
02.07.2018	-50.000	-2,32%	6,50
15.10.2018	103.000	4,77%	6,50
31.12.2018	103.000	4,77%	6,50

Grundkapital:

2.158.333

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Sachanlagevermögen

- Sachanlagevermögen ist nicht vorhanden.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Name/Sitz	Anteil in %	Eigenkapital EUR	Jahresergebnis EUR
PROAKTIVA GmbH, Hamburg	100	696.041,07	0,00
Andrea Meißner Vermögensmanagement GmbH	100	250.126,13	0,00

- Die PROAKTIVA GmbH hat ihren Geschäftsschwerpunkt in der Finanzportfolioverwaltung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Mit dieser Gesellschaft wurde in 2009 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 04.08.2017 zum 31.12.2017 aufgehoben und durch einen erneuerten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab dem 01.01.2018 ersetzt.
- Die Geschäftstätigkeit der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH besteht aus der Anlageberatung und Anlagevermittlung der im Dezember 2007 aufgelegten eigenen Investmentfonds AM Fortune Fund Offensive und AM Fortune Fund Defensive. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Die HÖVELRAT Holding AG hat am 30.05.2017 sämtliche Geschäftsanteile an der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH erworben und mit der Gesellschaft ebenfalls am 30.05.2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.
- Aus der Aktivierung der Abführungsansprüche resultieren im Wesentlichen die entsprechenden Forderungen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

- Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten das Umsatzsteuerguthaben (28.784,65 EUR).

4. Guthaben bei Kreditinstituten

- Die Guthaben an Kreditinstitute bestehen gegenüber einem inländischen Kreditinstitut.

5. Eigenkapital

- Das voll eingezahlte Aktienkapital beläuft sich auf 2.158.333,00 EUR und ist eingeteilt in 2.158.333,00 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.

- Eigene Aktien:

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. August 2017 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 3. August 2022 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – sollte dies geringer sein – bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals übersteigen. Der Erwerb darf nach Wahl der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots bzw. einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien sowie gegebenenfalls bereits früher erworbene Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

- a. Insbesondere darf er eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vornehmen, wenn die eigenen Aktien gegen die Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgibt. Ferner sind auf die Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgibt bzw. auszugeben hat, sofern die Gesellschaft solche Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgibt.

- b. Die eigenen Aktien dürfen auch gegen eine Sachleistung (etwa zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von anderen mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder Ansprüchen auf den Erwerb von mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft) veräußert werden.
- c. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Diese Kapitalherabsetzung darf zu sämtlichen gesetzlich zulässigen Zwecken erfolgen. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- d. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird bei der Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. a) und b) ausgeschlossen. Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Die Ermächtigungen nach lit. a) und b) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden; sie können auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Sie dürfen nicht zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien genutzt werden.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten. Entsprechendes gilt für die Verwendung der eigenen Aktien.

Im Geschäftsjahr 2018 hat die HÖVELRAT Holding AG ihre zum 01.01.2018 im Bestand gehaltenen 59.996 eigenen Aktien für insgesamt 389.974,00 EUR veräußert.

Am 24.09.2018 hatte der Vorstand beschlossen bis zu 200.000 ausstehende Aktien der Gesellschaft, bis zu rund 9,27% des Grundkapitals der HÖVELRAT Holding AG, im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Kaufangebots zu einem Kaufpreis je Aktie von 6,50 EUR zu erwerben. Hiervon wurden der Gesellschaft 103.000 eigene Aktien

angedient. Dies entspricht ca. 4,8% des Grundkapitals und einer Andienungsquote von 51,5%.

Zum 31. Dezember 2018 hält die Gesellschaft 103.000 eigene Aktien zum Nennwert von 103.000,00 EUR, die in der Bilanz offen vom gezeichnet Kapital abgesetzt sind.

6. Kapitalrücklage

- Aus dem Verkauf von 59.996 Aktien resultierte im Geschäftsjahr 2018 ein Gewinn in Höhe von 119.992,00 EUR, was zu einem entsprechenden Zugang der Kapitalrücklage in Höhe von 119.992,00 EUR führte. Im Vorjahr gab es keine Veränderung der Kapitalrücklage.
- Die Rücklagen veränderten sich wie folgt:

	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	
		gesetzliche Rücklage	andere Rücklagen
Stand 1.1.2018	2.780.672,05	27.655,05	663.186,97
Veräußerung von eigenen Aktien	119.992,00		209.986,00
Einstellung lt. Hauptversammlung			578.000,00
Entnahmen aus den anderen Gewinnrücklagen			-566.500,00
Stand 31.12.2018	2.900.664,05	27.655,05	884.672,97

7. Sonstige Rückstellungen

- Die sonstigen Rückstellungen setzen sich insbesondere aus Rückstellungen für Tantiemen (140.136,00 EUR), Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (13.000,00 EUR) zusammen.

8. Sonstige Verbindlichkeiten

- Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben (14.397,82 EUR). Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

9. Latente Steuern

- Aktive oder passive Steuerlatenzen sind nicht vorhanden.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Regionale Aufgliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- Die laufenden Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und die sonstigen betrieblichen Erträge sind in der Bundesrepublik Deutschland angefallen.

2. Sonstiges

- Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind nicht angefallen.

D. Anlagespiegel

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2018 EUR	Zugänge (davon Zinsen für Fremdkapital) EUR	Abgänge Geschäftsjahr EUR	Umbuchungen Geschäftsjahr EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2018 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2018 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018 EUR	Zuschrei- bungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 01.01.2018 EUR	Buchwert 31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.445.041,07	0,00	0,00	0,00	5.445.041,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.445.041,07	5.445.041,07
Zwischensumme	5.445.041,07	0,00	0,00	0,00	5.445.041,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.445.041,07	5.445.041,07
Summe Anlagevermögen	5.445.041,07	0,00	0,00	0,00	5.445.041,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.445.041,07	5.445.041,07

E. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz auszuweisen und auch keine Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

F. Ergänzende Angaben

(1) Vorstand

Familienname	Vorname	Funktion	Vertretungsbefugnis
Peters	Torben	Vorstandssprecher Vermögensverwaltung	Gesamtvertretung
Treiber	Susanne	Vorstand Finanzen, Personal, Controlling, Organisation und Ver- waltung	Gesamtvertretung
Witte	Matthias	Vorstand Vermögens- verwaltung (seit 01.10.2017)	Gesamtvertretung

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr 611.041,00 EUR. Hierin ist eine für das Geschäftsjahr für den Vorstand gebildete Rückstellung für eine erfolgsabhängige Tantieme in Höhe von 140.136,00 EUR enthalten.

(2) Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte durchschnittlich 1,5 Mitarbeiter und drei Vorstandsmitglieder.

(3) Aufsichtsrat

Familienname	Vorname	Funktion	Beruf
Prof. Dr. Mittnik	Stefan	Vorsitzender	Universitätsprofes- sor
Krohn	Bernd Martin	Stv. Vorsitzender	Diplom-Volkswirt und Privatier, Ap- pen/Holstein
Springer	Reinhard	Mitglied	Brand Coach

Weitere Mandate der Aufsichtsratsmitglieder:

Herr Prof. Dr. Stefan Mittnik ist außerdem

- Mitglied, Wissenschaftlicher Beirat und Gesellschafter, Institut für Quantitative Finanzanalyse IQFin GmbH
- Vorstandsvorsitzender, Gesellschaft für Finanz- und Versicherungsökonomie e.V.
- Mitglied des Beirats des Frankfurter Instituts für Risikomanagement und Regulierung (FIRM)
- Mitglied Wissenschaftlicher Beirat Scalable Capital GmbH
- Aufsichtsratsvorsitzender des Aufsichtsrats der MYRA Capital AG

Herr Bernd Krohn ist außerdem

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der rubean AG, München

Herr Reinhard Springer ist außerdem

- Mitglied im Beirat der Katjes Holding GmbH & Co.KG sowie bei Katjes International GmbH & Co.KG
- Im Beirat der Schleich GmbH

Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich im Berichtsjahr auf 14.000,00 EUR.

(4) Konzernverhältnisse

Ein Konzernabschluss wird aufgrund der Größenklassenbefreiung für das Geschäftsjahr 2018 nicht erstellt.

(5) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen in der Verwaltung von Beteiligungen.

(6) Vorschüsse und Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Haftungsverhältnisse zugunsten von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

An Mitglieder des Vorstands wurden im Jahr 2018 keine Kredite vergeben.

Haftungsverhältnisse zugunsten von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

(7) Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr angefallene Gesamthonorar für den Abschlussprüfer beträgt 11.468,75 EUR und entfällt nach § 285 Nr. 17 HGB mit 8.000,00 EUR auf Abschlussprüfungsleistungen und mit 3.468,75 EUR auf sonstige Leistungen.

(8) Genehmigtes Kapital

Mit Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 04.08.2017 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 1.079.166,00 EUR zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates dieses Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit diese dem Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen dienen, sowie Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

G. Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

1. Jahresüberschuss	571.401,06
2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>797,82</u>
3. Bilanzgewinn	<u><u>572.198,88</u></u>

Der Vorstand schlägt in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat vor, das Ergebnis wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Aktionäre	411.066,60
Einstellung in die Gewinnrücklagen	160.600,00
Vortrag auf neue Rechnung	<u>532,28</u>
Bilanzgewinn	<u><u>572.198,88</u></u>

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, eine Dividende von 0,20 EUR pro Aktie an die Aktionäre auszuschütten, in die anderen Gewinnrücklagen einen Betrag von 160.600,00 EUR einzustellen und den Restbetrag (532,28 EUR) auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Gewinnverwendungsbeschluss berücksichtigt, dass die Gesellschaft über einen Bestand von Stück 103.000 nicht dividendenberechtigte eigene Aktien verfügt.

H. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

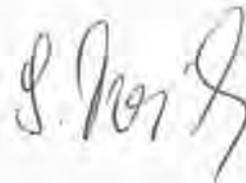
Hamburg, 8. März 2019



Torben Peters, Vorstandssprecher

Susanne Treiber, Vorstand

Matthias Witte, Vorstand



1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell

Die HÖVELRAT Holding AG definiert ihren Unternehmenszweck wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen. Dieser umfasst insbesondere auch die Durchführung weiterführender Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung und Organisation für Beteiligungsunternehmen.

1.2. Ziele und Strategien

Das Unternehmensziel der HÖVELRAT Holding AG besteht in der Überwachung ihres Beteiligungsportfolios. Zu diesem Zweck ist sie in der Übernahme und Bereitstellung von Dienstleistungen in Bereichen der Verwaltung und Organisation im Rahmen ihres vorgenannten Unternehmenszwecks für ihre Beteiligungsgesellschaften tätig.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Konjunkturelles Umfeld

Nach einem unerwartet schwierigen Jahr 2018 bleibt der Ausblick auf 2019 verhalten. Erneut stehen den wirtschaftlichen Chancen ausgeprägte politische Risiken gegenüber. Ob Konjunktur und Finanzmärkte wieder an die Dynamik des Jahres 2017 anknüpfen können, hängt vor allem davon ab, ob es den USA, China und Europa gelingt, die politischen Risiken einzugrenzen.

In der Eurozone zeichnet sich bisher in den üblichen Konjunktur-Frühindikatoren noch keine Wende zum Besseren ab. Die Geschäftserwartungen und Ausfuhraufträge sind Ende 2018 weiter rückläufig. Zudem dämpfen die externen und politischen Schocks mittlerweile auch die Binnennachfrage, da verunsicherte Unternehmen und Haushalte sich mit Ausgaben zurückhalten.

Fundamental sieht es für die Eurozone dennoch nicht schlecht aus. Die zunehmende Beschäftigung und ein leichtes Anziehen der Lohnzuwächse stützen die verfügbaren Einkommen der Verbraucher. Spanien, Portugal, Irland und ansatzweise auch Griechenland ernten die Früchte der Strukturreformen der vergangenen Jahre. In Frankreich hat Macron bereits viel erreicht und auch gerade deshalb die jüngsten Proteste der sogenannten Gelbwesten hervorgerufen.

Geldpolitik

Die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und der Eurozone hat sich auch 2018 fortgesetzt. Die amerikanische Notenbank Fed hat ihren Zinserhöhungszyklus fortgesetzt und im abgelaufenen Jahr den Leitzins mit insgesamt vier Schritten je 25 Basispunkten auf 2,25–2,50% angehoben. Aufgrund der robusten Konjunktur mit einem Wachstum von voraussichtlich 2,9%, des starken Arbeitsmarkts und einer Inflationsrate, die über das gesamte Jahr oberhalb des Fed-Zielwerts lag, waren die Zinserhöhungen nur zu berechtigt. Dagegen hat die EZB die Zinsen nicht verändert und den Leitzins weiter bei 0,0% sowie den Einlagenzins bei –0,4% belassen. Trotz dieser unverändert extrem lockeren Zinspolitik hat auch die EZB die Zügel etwas angezogen: Sie hat das Volumen des Anleiheankaufprogramms schrittweise zurückgeführt und tätigt seit dem Jahresende 2018 keine weiteren Nettokäufe mehr. Sie wird aber noch bis mindestens 2020 den Erlös aus fälligen Schuldtiteln vollständig reinvestieren und ihr Anleiheportfolio zwei Jahre lang nach dem Ende der Nettokäufe konstant halten.

Eine straffere Geldpolitik ist nach aktuellem Stand nicht zu erwarten. Daran ändert auch der etwas stärkere Preisauftrieb nichts. Die Euro-Inflationsrate war im Juni 2018 über das EZB-Ziel von „unter, aber nahe 2%“ gestiegen. Seither liegt die Teuerungsrate bei etwa 2,0%. Der Grund für das Aufflackern der Inflation ist jedoch vorübergehender Natur: Hauptverantwortlich war der zwischenzeitlich scharfe Ölpreisanstieg. Anfang Oktober war der Ölpreis (Sorte Brent) auf 85 US-Dollar je Barrel gestiegen, das war ein Plus von 54% gegenüber dem gleichen Zeitpunkt im Vorjahr. Danach folgte ein Absturz, der den Ölpreis bis Ende Dezember unter die Marke von 55 US-Dollar pro Fass fallen ließ.

Aktien und Devisen

Sofern die großen politischen Risiken nicht eintreten, dürften die Aktienkurse 2019 nach den herben Rückschlägen des Vorjahres insgesamt wieder etwas zulegen können, unterstützt durch leicht steigende Unternehmensgewinne, günstigere Bewertungen und fehlende Anlagealternativen. Wir rechnen jedoch mit weiteren Volatilitätsspitzen, da die Zentralbankunterstützung nachlässt, politische Risiken nicht vollkommen abebben und sich das Wachstum in den USA etwas eintrübt. Folglich sollten sich die Aktienmarktbewertungen nur leicht ausweiten und der Margendruck sollte wegen steigender Zinsen, Löhne und Zölle zunehmen.

2018 haben zwei Trends das Wechselkursgeschehen geprägt. Zum einen haben die starke US-Konjunktur, die Zinsschritte der Fed und die Reform der US-Unternehmenssteuer Geld in die USA gelockt. Zum anderen ist Kapital aus krisengeschüttelten Schwellenländern in den sicheren Hafen des US-Marktes geflossen. Beides hat den US-Dollar gestärkt. Dagegen hat sich der handelsgewichtete Außenwert des Euro kaum verändert, da die Verluste gegenüber dem US-Dollar weitgehend durch höhere Kurse gegenüber Schwellenlandwährungen ausgeglichen wurden. Für 2019 rechnen wir damit, dass die USA bei etwas weniger lebhafter Konjunktur an Anziehungskraft verlieren, während sich einige Anleger wieder den Schwellenländern zuwenden. Dieser Prozess scheint bereits im November und Dezember in Gang gekommen zu sein. Im Ergebnis könnte der US-Dollar auch gegenüber dem Euro wieder etwas an Wert verlieren und sich Ende 2019 wieder bei etwa 1,20 Dollar pro Euro einpendeln.

2.2. Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2018 konnte insgesamt nicht an das überragende Vorjahresergebnis anknüpfen. Wenngleich die beiden operativ tätigen Beteiligungsgesellschaften solide Jahresergebnisse abführten fehlten jedoch im Gegensatz zum Vorjahr die gewinnabhängigen Sondereffekte. Zudem belasteten regulatorische Maßnahmen, IT- und Marketingmaßnahmen die Gesellschaften. Die Planungen und Prognosen für 2018 konnten nicht erreicht werden.

Folgende Details sind dazu anzumerken:

- Die PROAKTIVA GmbH führte T€ 1.341 (Vorjahr T€ 1.610) und die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH T€ 117 (Vorjahr T€ 446) an die Muttergesellschaft ab.
- Mit beiden Beteiligungsgesellschaften wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 Auslagerungsverträge zur Übernahme diverser Dienstleistungen geschlossen.
- Im September 2018 wurde ein Aktienrückkaufprogramm durchgeführt. Die Gesellschaft erwarb dabei 103.000 eigene Anteile.
- Im November 2018 wurde der Formwechsel in PROAKTIVA GmbH vollzogen.
- Es liegen keine Beschwerden oder Rechtsstreitigkeiten vor.
- Die Gesellschaft verfügte jederzeit über eine uneingeschränkte Liquidität.
- Fremdkapital wird nicht eingesetzt.

2.3. Ertragslage

Die PROAKTIVA GmbH und die Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH führten insgesamt T€ 1.458 (Vorjahr T€ 2.056) an die Muttergesellschaft ab.

Steueraufwendungen belasteten die Gesellschaft mit T€ 277 (Vorjahr T€ 317).

2.4. Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war stets gewährleistet. Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag T€ 200 (Vorjahr T€ 135). Die Forderungen an verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände verringerten sich um T€ 671 auf T€ 1.053 (Vorjahr T€ 1.724).

2.5. Vermögenslage

Die Bilanzsumme reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr (T€ 7.304) um T€ 606 auf T€ 6.698.

2.6. Kapitallage

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag T€ 6.441 (Vorjahr T€ 6.580).

2.7. Gesamtaussage

Die vorgenannten Aussagen lassen keine wesentlichen negativen Abweichungen oder Entwicklungen erkennen, so dass die Fortführung und Kontinuität einer soliden Werthaltigkeit unseres Unternehmens gegeben ist.

3. Risiko-/Chancenbericht

Das Geschäftsmodell der HÖVELRAT Holding AG bedingt auch eine modifizierte Risikobetrachtung. Ein direktes und damit unmittelbares Unternehmensrisiko ergibt sich im Geschäftsjahr ausschließlich aus den Bewertungsrisiken der PROAKTIVA GmbH und Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH, deren Geschäftsentwicklung maßgeblichen Einfluss auf die Beurteilung ihrer Werthaltigkeit hat. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG unterliegen beide Gesellschaften spezifischen aufsichtsrechtlichen Risikobetrachtungen, die wiederum mittelbaren Einfluss auf die HÖVELRAT Holding AG haben. Das bei der HÖVELRAT Holding AG implementierte Risikomanagementsystem ist eng auf die Geschäfts- und Risikostrategie sowie das implementierte Risikomanagementsystem der beiden Gesellschaften abgestimmt und umfasst die Identifizierung, Steuerung und Messung aller wesentlichen Risikofaktoren wie z. B. Marktpreis-, Liquiditäts-, Adressausfall- und Operationellen Risiken, so dass eine regelmäßige und kontinuierliche Prüfung und Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt. Darüber hinaus gewährleistet die personelle Einbindung der Organe der Holding in die Geschäftsführung, das Risikocontrolling und die Prozessabläufe der Beteiligungsgesellschaften eine transparente Informationsweitergabe und Unternehmenskontrolle bei der HÖVELRAT Holding AG.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 hat die HÖVELRAT Holding AG im Rahmen von Auslagerungsverträgen diverse Dienstleistungen für ihre Tochtergesellschaften übernommen. Ziel ist es, die operativen und administrativen Tätigkeitsschwerpunkte in den einzelnen Gesellschaften zu bündeln. Innerhalb des Unternehmensverbunds können sich durch Synergieeffekte und gemeinsame Marketing- und Vertriebsmaßnahmen neue Wachstumschancen ergeben. Darüber hinaus soll dieses Geschäftsmodell auch künftig weiteren Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung stehen. Im Februar 2019 unterzeichneten die HÖVELRAT Holding AG und die Tiger Asset Management GmbH, Hamburg, einen Letter of Intent. Nach Zustimmung des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde (BaFin) ist ein Unternehmenskauf im Rahmen eines qualifizierten Anteilskauf beabsichtigt.

4. Prognosebericht

Die HÖVELRAT Holding AG blickt verhalten optimistisch auf die operative Entwicklung der PROAKTIVA GmbH und der Andreas Meißner Vermögensmanagement GmbH. Ziel ist es, die Provisionserträge und den Jahresüberschuss beider Gesellschaften trotz voraussichtlich schwieriger Kapitalmärkte im mittleren einstelligen Bereich zu steigern. Ein moderates Kundenwachstum und eine stetige Kostenkalkulation werden jedoch insgesamt weiterhin zu einer positiven Unternehmensentwicklung beitragen. In der HÖVELRAT Holding AG ergeben sich weiterhin intensive integrative Projektarbeiten für den Unternehmensverbund.

Hamburg, 8. März 2019



Torben Peters, Vorstand

Susanne Treiber, Vorstand

Matthias Witte, Vorstand



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.